



15 FAQs

FÜR STUDIERENDE
UND ABSOLVENT*INNEN

**FRAGEN
KOST'
JA* NIX**

***Nur ein bisschen Mut vielleicht. Aber dafür haben wir Dir die wichtigsten Fragen vorab schonmal zusammengestellt und beantwortet.**

Inhalt

- 01** Was sollte ich im Studium beachten? **08|09**
- 02** Wann darf ich mich Architekt*in nennen? **10|11**
- 03** Wann und wie kann ich Mitglied in der Architektenkammer NRW werden? **12|13**
- 04** Was ist die Architektenkammer NRW & was sind ihre Aufgaben? **18|19**
- 05** Was sind meine Vorteile als Mitglied? **20|21**
- 06** Wie kann ich mich in der Architektenkammer NRW engagieren? **22|23**
- 07** Was muss ich in meiner zweijährigen Praxiszeit beachten? **28|29**
- 08** Wo kann ich die geforderten Weiterbildungsstunden absolvieren? **32|33**
- 09** Wie hält mich die AKNW auf dem Laufenden? **34|35**
- 10** Kann ich als Absolvent*in einen Bauantrag einreichen? **38|39**
- 11** Welches Gehalt wird im Durchschnitt gezahlt? **40|41**
- 12** Berufshaftpflichtversicherung direkt nach dem Abschluss? **42|43**
- 13** Was macht das Versorgungswerk? Kann ich dort Mitglied werden? **48|49**
- 14** Was muss ich als AKNW Mitglied im Falle eines Umzugs beachten? **50|51**
- 15** Falls noch Fragen offen sind. So kommst Du an mehr Infos ... **52|53**



SAG

JA*

Informationen für Studierende und Absolvent*innen.

Du hast Dich für das Berufsziel Architekt*in, Innenarchitekt*in, bzw. Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in entschieden – ein spannender Berufsweg!

Viele Fragen zum Berufseinstieg stellen sich immer wieder, manche schon während des Studiums, manche erst nach dem Studienabschluss.

Wir haben hier 15 der meistgestellten Fragen (FAQs) beantwortet. Für alle anderen Problemstellungen, mit denen Du vielleicht zu tun hast, findest Du am Ende dieser Broschüre eine Adressenliste mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) und einigen weiteren Institutionen.

Umfassende Informationen rund um die Mitgliedschaft sowie zu aktuellen berufspolitischen Fragen und über die Service-Angebote der Architektenkammer NRW findest Du auch im Internet unter: aknw.de



Was sollte ich im Studium beachten?

Die Berufsbezeichnungen Architekt/in, Innenarchitekt/in, bzw. Landschaftsarchitekt/in und Stadtplaner/in – auch in der Junior-Mitgliedschaft – sind gesetzlich geschützt.

Den Titel Architekt*in, Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in darfst Du in NRW nur führen, wenn Du Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bist. Und das wiederum kannst Du nur werden, wenn Du (unter anderem) mindestens acht Fachsemester studiert hast. So gibt es das Baukammergesetz (BauKaG) NRW vor.

Das heißt, Du musst schon im Studium zwei wichtige Dinge beachten:

1. Du musst ein Fachstudium absolvieren.
2. Du musst in jedem Fall darauf achten, welche Regelstudienzeit der von Dir gewählte Studiengang vorsieht.
(Minimum: acht Fachsemester)

Architekt*in, Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in soll nach dem Willen des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen nur werden, wer sich umfassende Kenntnisse in dem Berufsfeld angeeignet hat. Dabei geht es darum, dass man später verantwortungsvoll mit dem Vertrauen der Bauherren umgeht. Das Gesetz gibt aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren vor.

Die Regelstudienzeit wird in der jeweiligen Studienordnung der Hochschule festgelegt. So gibt es Bachelorstudienangebote mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Wer einen solchen absolviert hat, kann Mitglied der Architektenkammer NRW werden. Bachelor-Absolvent*innen, die ein sechsemestriges Studium absolviert haben, können nicht Architekt*in, Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in werden. Für sie schafft erst das Aufsatteln

eines entsprechenden Masterstudiums derselben Fachrichtung die Voraussetzung zur Aufnahme in die nordrhein-westfälische Architektenliste.



Wichtig also:

Bitte erkundige Dich rechtzeitig, ob Deine Studienordnung eine Regelstudienzeit von acht Semestern vorsieht.

Falls nicht, macht Dich Dein Bachelor-Studiengang alleine noch nicht „kammerfähig“, und Du musst klären, ob und unter welchen Bedingungen Du die Möglichkeit zum anschließenden Master-Studium hast.



Wann darf ich mich Architekt*in nennen?

Die Bezeichnung Architekt*in Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in darfst Du nur führen, wenn Du Mitglied der Architektenkammer NRW bist.

Bereits unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss Deines Fachstudiums kannst Du Junior-Mitglied der Architektenkammer NRW werden. Dann kannst Du Dich Junior-Architekt*in, Junior-Innenarchitekt*in, Junior-Landschaftsarchitekt*in oder Junior-Stadtplaner*in nennen. (Mehr dazu in Frage 3.)

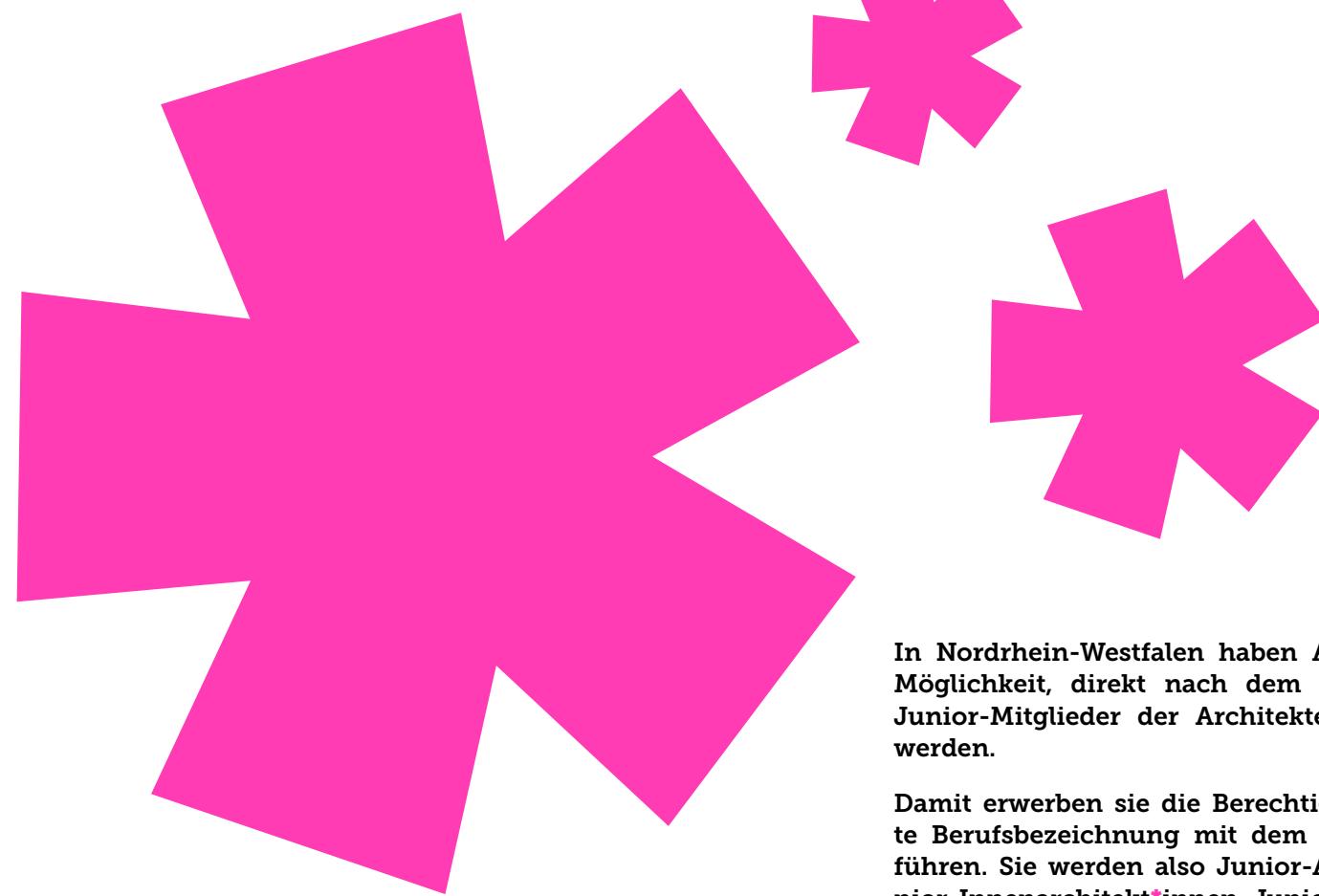
Die Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt und vom an der Universität oder Fachhochschule erworbenen akademischen Grad („Bachelor“ oder „Master“) zu trennen. Die Hochschule ist nach den geltenden Hochschulgesetzen zur Verleihung des akademischen Titels „Bachelor“ oder „Master“ berechtigt. Die geschützte Berufsbezeichnung (z. B. Architekt/in) wird gemäß Baukammergesetz NRW mit einer Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erworben.

Unabhängig von der Mitgliedschaft in der AKNW darfst Du Deinem Vor- und Familiennamen den von der Hochschule verliehenen akademischen Grad/Titel (z. B. „M. Eng.“ oder „M. Sc.“) beifügen. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur so verwendet wird, wie er in der von der Hochschule überreichten Urkunde bezeichnet ist. Ohne Eintragung in die Architektenliste sind beispielsweise die Formulierungen

„M. Eng. Architekt“, „M. Sc. (FH) Innenarchitektin“, „B. Eng. Landschaftsarchitektin“ oder „B. Sc. Stadtplaner“ unzulässig, da diese gegen das Baukammergesetz verstoßen würden. Auch Begriffe oder Wortverbindungen wie „Architektur“, „Architekturbüro“, „Atelier für Architektur“, „Architekturwerkstatt“, „Archdesign“ etc. dürfen nicht verwendet werden.

Prüfe also immer den genauen Wortlaut Deines akademischen Titels/Grades anhand der von der Hochschule verliehenen Urkunde. Eigenmächtige sprachliche Veränderungen sind nicht zulässig und können unter Umständen sogar strafbar sein (Paragraf 132a StGB: Missbrauch von Titeln). Wenn Du bereits beruflich tätig bist und Dir z. B. Visitenkarten drucken lassen möchtest, sind die folgenden Begriffe generell wettbewerbsrechtlich unproblematisch (Beispiele): „Planung“, „Planungsbüro“, „Design“ und Ähnliche.

Wann und wie kann ich Mitglied in der Architektenkammer NRW werden?



In Nordrhein-Westfalen haben Absolvent*innen die Möglichkeit, direkt nach dem Hochschulabschluss Junior-Mitglieder der Architektenkammer NRW zu werden.

Damit erwerben sie die Berechtigung, die geschützte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Junior-“ zu führen. Sie werden also Junior-Architekt*innen, Junior-Innenarchitekt*innen, Junior-Landschaftsarchitekt*innen oder Junior-Stadtplaner*innen.

Wenn Du Junior-Mitglied der Architektenkammer NRW werden möchtest, muss Du ein „kammerfähiges“ Studium nachweisen (siehe auch [Frage 1](#)). Weitere Voraussetzung ist, dass Du in NRW lebst oder arbeitest. Zusätzlich musst Du die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit anzeigen. →



Während der Zeit als Junior-Mitglieder durchlaufen Absolvent*innen ihre mindestens zweijährige berufspraktische Zeit. Diese ist eine der Voraussetzungen für eine spätere Eintragung in die Architekten-, Innenarchitekten-, Landschaftsarchitekten- oder Stadtplanerliste und das spätere Führen der Berufsbezeichnung ohne den Zusatz „Junior-“. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis von Weiterbildungen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden.

In der Regel bist Du also mindestens zwei Jahre lang Junior-Mitglied in der Architektenkammer NRW. Während dieser Zeit wirst Du von uns auf dem Weg ins Berufsleben begleitet. Gleichzeitig unterstützt Dich die AKNW mit umfangreichen Informationen

und Weiterbildungs- sowie Service-Angeboten. Nach Deiner Zeit als Junior-Mitglied kannst Du einen Antrag auf Mitgliedschaft als Architekt*in, Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in oder Stadtplaner*in in der Architektenkammer NRW stellen.

Wer die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung, die erforderlichen Weiterbildungsstunden sowie einen Hauptwohnsitz, eine Niederlassung oder einen Arbeitsplatz in Nordrhein-Westfalen nachweist, kann in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste eingetragen werden.

Wichtig:

Wenn Du darauf verzichtest, Junior-Mitglied der Architektenkammer NRW zu werden, später aber die Eintragung in Deine Berufsliste beantragen möchtest, ist es dennoch notwendig, den Beginn Deiner zweijährigen berufspraktischen Zeit bei der Kammer anzuzeigen.

Ohne diese vorherige offizielle Meldung kannst Du später nicht eingetragen werden und als Architekt*in arbeiten. Die Kammer ist verpflichtet, die berufspraktische Tätigkeit zu begleiten und z. B. praktische Nachweise zu erfassen. Damit soll sichergestellt werden, dass Absolvent*innen eine qualifizierte berufspraktische Zeit durchlaufen und ein angemessen breites und tiefes Fachwissen sammeln.

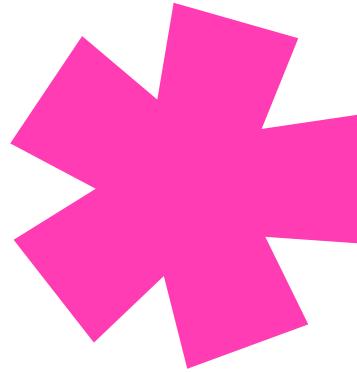


**LUST
AUF
MEHR
INFOS?**

JA* KLAR!

Was ist die Architektenkammer NRW & was sind ihre Aufgaben?

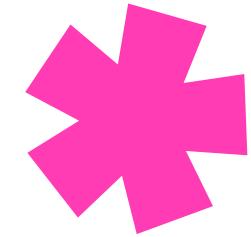
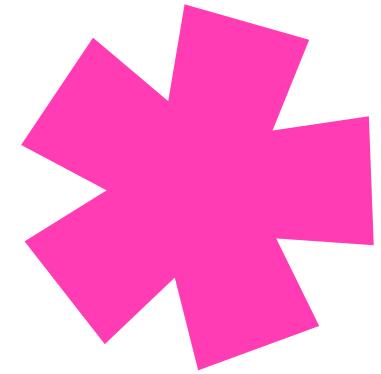
Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist die berufliche Selbstverwaltung der nordrhein-westfälischen Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen. Sie nimmt Aufgaben im öffentlichen Auftrag und Interesse wahr und bietet ihren Mitgliedern eine Vielzahl von Dienstleistungen sowie ein starkes berufliches Netzwerk.



Die 1970 gegründete Architektenkammer ist im Baukammergesetz des Landes NRW als Körperschaft öffentlichen Rechts verankert. Ihre Mitglieder sind sowohl freischaffende als auch angestellte und beamtete Architekt*innen sowie Stadtplaner*innen. Mit derzeit gut 32.500 Mitgliedern ist sie die größte der 16 Länder-Architektenkammern in Deutschland. Sie wird von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit als Interessenvertretung der Architekt*innen und Stadtplaner*innen in NRW anerkannt und geschätzt.

„Viele Aufgaben in einer Hand“ – nach diesem Leitspruch befasst sich die Architektenkammer mit einem breiten Spektrum von Themen. Ein zentraler Auftrag ist der Schutz der Berufsbezeichnung und damit das Führen der Architektenliste. Als Vertretung der Architektenschaft macht sich die Kammer auf politischer Ebene für die Interessen des Berufsstandes stark. Über Gespräche, fachliche Stellungnahmen und einen intensiven Austausch mit den Bauverwaltungen von Kommunen und Land erreicht es die Architektenkammer, dass die Anliegen und berechtigten Interessen der nordrhein-westfälischen Architektenschaft im politischen Raum Gehör finden.

Eine der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, welche die Architektenkammer NRW mit großem Engagement erfüllt, ist die Förderung der Baukultur. Ziel der Kammer ist es dabei, die Gestaltqualität unserer gebauten Umwelt zu verbessern, die Themenfelder Architektur, Wohnen, Nachhaltigkeit und Klimaschutz kontinuierlich im öffentlichen Gespräch und damit im Bewusstsein eines breiten Publikums zu halten und das Bild der Architekturschaffenden in der Öffentlichkeit positiv zu besetzen. Dazu veröffentlicht die AKNW Informationsbroschüren und Bauherreninformationen, führt eine Vielzahl von Veranstaltungen durch und betreibt eine aktive Medienarbeit.



Das macht die Kammer für Dich.

Was sind meine Vorteile als Mitglied?

Neben der berufspolitischen Vertretung bietet die AKNW Dir individuelle Vorteile und Serviceleistungen – und das schon ab dem Moment, in dem Du Junior-Mitglied wirst.

Bei uns erhältst Du kontinuierlich aktuelle Informationen zu Berufspolitik, zu rechtlichen Entwicklungen und Veranstaltungen. Beispielsweise bieten wir eine kompetente, persönliche fachliche Beratung zu technischen und juristischen Fragen des Planens und Bauens an. In der AKNW-Rechtsberatung und in der Technischen Beratung der Architektenkammer NRW bearbeiten Jurist*innen, Planer*innen und Ingenieur*innen berufspraktische Fragestellungen.

Neben zahlreichen Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen des Planens und Bauens, die in ganz NRW stattfinden, hält die AKNW über die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebote vor, die Du als Mitglied zu günstigen Konditionen nutzen kannst. Darüber hinaus bietet Dir die AKNW mit ihrer Geschäftsstelle im Düsseldorfer Medienhafen ein lebendiges Informations- und Kommunikationszentrum. Hier finden öffentliche Ausstellungen und Veranstaltungen rund um Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung statt. Nicht zuletzt kannst Du als Mitglied daran mitwirken, die politischen Rahmenbedingungen

für das Planungsgeschehen in unserem Bundesland mitzugestalten. Die Architektenkammer NRW wird in Gesetzgebungsverfahren angehört und ist für die Politik, Verwaltung und Wirtschaft ein wichtiger Ansprechpartner in aktuellen Fragen rund um das Planen und Bauen. Du kannst an den Wahlen zu den Gremien in der Architektenkammer NRW mitwirken, in denen die Leitlinien für diese Arbeit gesetzt werden. Und Du kannst Dich auch selbst ehrenamtlich engagieren – und so Deine Interessen und die Deiner Kolleg*innen vertreten.



Wie kann ich mich in der Architekten- kammer NRW engagieren?

06

Die Mitglieder der Architektenkammer NRW tragen ihre berufsständische Selbstverwaltung aus eigener Kraft. Viele Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen sind auf irgendeine Weise ehrenamtlich in „ihrer“ Kammer engagiert und setzen sich damit für das Gemeinwohl ein.

Noch weitaus mehr Architekt*innen und Planer*innen sind in Berufsverbänden organisiert und vertreten damit die Interessen ihrer Kolleg*innen. Wenn Du Interesse an der Mitgestaltung der AKNW hast, kannst Du Dich über die Berufsverbände bzw. über die Vertreterversammlung in die Gremienarbeit einbringen.

Die Vertreterversammlung, auch „Architektenparlament“ genannt, ist eine Delegiertenversammlung, die aus 201 Vertreter*innen besteht, und das oberste Organ der Architektenkammer NRW ist.

Sie wird alle fünf Jahre in Urwahl von den Mitgliedern der AKNW bestimmt. Die Vertreterversammlung tagt einmal im Jahr und fasst Beschlüsse zu den berufspolitischen Leitlinien der Architektenkammer NRW. Sie wählt den Vorstand und bestimmt weitere Gremien- und Ausschussmitglieder, die im laufenden Jahr die Arbeit der AKNW mitgestalten. →

Ähnlich wie die großen Parlamente in Land und Bund ist die Vertreterversammlung in Listen organisiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen zur Vertreterversammlung werden von den Berufsverbänden aufgestellt. AKNW-Mitgliedern steht es aber auch frei, als Einzelperson oder mit eigenen, unabhängigen Listen zur Wahl anzutreten. Hierzu ist eine bestimmte Anzahl von unterstützenden Unterschriften notwendig. Näheres regelt die Wahlordnung der Architektenkammer NRW.

Eine Liste der in NRW tätigen Berufsverbände findest Du hier:



aknw.de/ueber-uns/gremien/verbaende-und-listen

Wenn Du also mitwirken möchtest, kannst Du Kontakt zu einem der Berufsverbände knüpfen, die in der AKNW aktiv sind, oder Dir ein eigenes Unterstützungs-Netzwerk schaffen. Die Berufsverbände haben in der Regel den Status eines eingetragenen Vereins; manche sind auch als freie Initiativen oder Listen aktiv. Sie verfolgen jeweils unterschiedliche Interessenlagen und dienen beispielsweise der beruflichen Repräsentation entsprechend der Fachrichtung und der Tätigkeitsfelder ihrer Mitglieder.

Neben dieser berufspolitischen Mitarbeit ist auch ein Engagement im Bereich der baukulturellen Kommunikation möglich. Die Förderung der Baukultur ist eine der gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammer NRW. Hierzu führen wir Veranstaltungen zur Architekturvermittlung durch, die sich an ein Fachpublikum, aber auch an die interessierte Öffentlichkeit richten. Dabei werden immer wieder Freiwillige gesucht, die sich mit Ideen oder Vorträgen einbringen. So zum Beispiel beim UrbanSlam, bei dem Nachwuchs-Planer*innen ihre Ideen einem Publikum in Kurzvorträgen vorstellen – und sich so, ganz nach dem Vorbild der Poetry-Slam-Bewegung, auch einem Wettbewerb mit Mitstreiter*innen stellen.

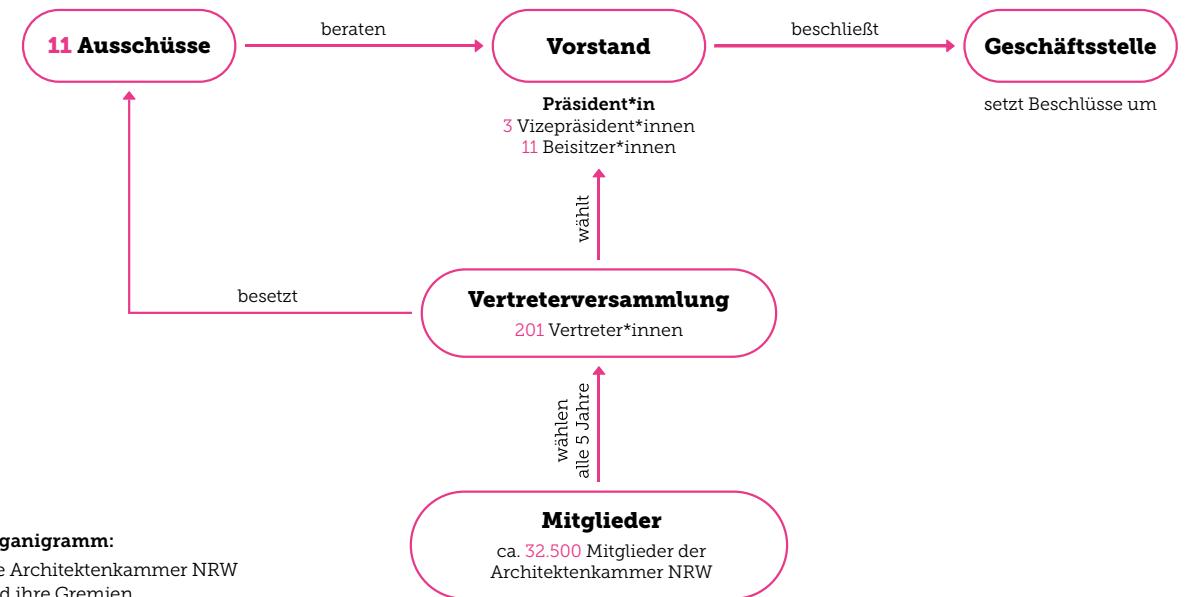
Ein besonderer Bereich ist das Projekt „Architektur macht Schule“, mit dem die Architektenkammer NRW Architektur und die Wahrnehmung der gebauten Umwelt in Schulen vermittelt. Im Rahmen des Förderprogramms „Kultur und Schule“ oder in Form unserer „Kammer in der Schule“-Projekte sind uns Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen willkommen, die die Themen Architektur, Planen und Bauen

im Unterricht thematisieren und mit Schüler*innen auch Planungs-Projekte durchführen möchten. Info und Kontakt hierzu:



www.architektur-macht-schule.de/

So ist die Kammer aufgebaut:



Organigramm:
Die Architektenkammer NRW und ihre Gremien

KLARES

JA*



Was muss ich in meiner Praxiszeit beachten?

Die zweijährige Praxiszeit und die parallel laufenden erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen ergänzen das Wissen, das Du im Hochschulstudium erworben hast.

Dementsprechend muss Deine Berufspraxis alle Berufsaufgaben berühren. Ob Du diese Aufgaben als Angestellte*r oder als Selbstständige*r (z. B. in freier Mitarbeit) ausführst, ist dabei gleichgültig. Wichtig ist aber immer:

Es sind Nachweise nötig, die die Architektenkammer NRW überprüfen können muss.

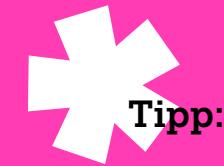
Zu Beginn Deiner berufspraktischen Tätigkeit zeigst Du diese bei der Architektenkammer NRW an und entscheidest, ob Du die Praxisphase unter Aufsicht eines Kammermitgliedes oder selbstständig absolvieren möchtest. Ersteres ist zum Beispiel der Fall, wenn Du in einem Architektur-, Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur- oder Stadtplanungsbüro arbeitest und dort ein Kammermitglied Deiner Fachrichtung verantwortlich tätig ist. Dieses Kammermitglied muss dann darauf achten, dass Dir die zur Erfüllung der Berufsaufgaben notwendigen Kenntnisse vermittelt werden, und dies später schriftlich bestätigen. →

Wichtig:

Wenn Du nicht in einem Büro arbeitest sondern freiberuflich bzw. in wechselnden Planungsbüros, oder wenn Du in einem Bereich tätig bist, in dem kein Kammermitglied zur Verfügung steht, benötigst Du dennoch diesen Nachweis. Der Unterschied ist jedoch, dass Du entsprechende Belege der Architektenkammer NRW selbst regelmäßig vorlegen musst. Die AKNW dokumentiert dann die erworbenen Kenntnisse.

In beiden Fällen entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer NRW später, ob die zur Erfüllung der Berufsaufgaben erforderlichen Fachkenntnisse durch praktische Tätigkeit und Weiterbildungen in ausreichendem Maße erworben wurden.

Inhaltlich muss die antragstellende Person für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten praktische Erfahrungen mit Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenermittlung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Durchführung von Vergaben erworben haben. Die praktische Tätigkeit soll auf den im Studium erworbenen Fachkenntnissen aufbauen. Ziel ist es, die Absolvent*in zu befähigen, den Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit ist deshalb in den wesentlichen Berufsaufgaben nach Paragraph 16 BauKaG NRW in ausgewogener Art und Weise und unter Beachtung gestaltender, städtebaulicher, technischer, wirtschaftlicher, umweltgerechter, sozialer und rechtlicher Gesichtspunkte abzuleisten.



Die Architektenkammer NRW hat Praxishinweise herausgegeben, in denen die Eintragungsvoraussetzungen und -verfahren für die „Architektenliste“ und die „Stadtplanerliste“ genau beschrieben werden. Weitere Informationen dazu findest Du unter:



aknw.de/planen-bauen/fachinformationen

Für den Eintrag in die Stadtplanerliste gilt als berufspraktische Voraussetzung, dass der Antragsteller praktische Erfahrungen in der Ausarbeitung städtebaulicher Pläne nachweisen kann. Ferner sollen praktische Erfahrungen in den Bereichen Durchführung von Planverfahren und Planungsmanagement, Projektorganisation, Projektpräsentation, Projektcontrolling sowie Kostenermittlung und Kostenkontrolle erworben worden sein. Aus den genannten Bereichen müssen mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Wo kann ich die geforderte Weiterbildung absolvieren?

Absolvent*innen haben eine Weiterbildungspflicht und müssen vor Aufnahme in die Architektenkammer NRW Weiterbildungen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden nachweisen.

Entsprechende Seminare bietet unter anderem die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen GmbH an: akademie-aknw.de

Im Baukammergesetz ist eine Weiterbildungsverpflichtung für Absolvent*innen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden festgeschrieben. Die entsprechenden Seminare sollen während der zweijährigen berufspraktischen Zeit vor Eintragung ins jeweilige Berufsverzeichnis bzw. während der Junior-Mitgliedschaft in der Architektenkammer NRW absolviert werden.

Die genauen Anforderungen im Bereich Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Eintrag in die Liste der Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen sowie Stadtplaner*innen findest Du in unseren Praxishinweisen zur Weiterbildung unter:



aknw.de/planen-bauen/fachinformationen

Die Akademie der AKNW bietet spezielle Seminare für Absolvent*innen an. Informationen über Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer findest Du im Internet unter aknw.de oder im Programm der Akademie: akademie-aknw.de

Da praxisbezogene Fächer wie „Vertragsrecht“, „Bauleitung“ oder „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ in der Hochschulausbildung eine eher untergeordnete Rolle spielen, jedoch für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind, ist gerade auch für Berufsanfänger*innen und Existenzgründer*innen die Teilnahme an den entsprechenden Seminaren empfehlenswert.

Wie hält mich die AKNW auf dem Laufenden?

Aktuelle Informationen gibt es auf den Internetseiten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Wer nicht jeden Tag nachsehen möchte, ob es etwas Neues gibt, kann den Newsletter der AKNW abonnieren.

Hier findest Du eine Übersicht über die aktuellsten Nachrichten, über berufspraktische Hinweise, Rechtstipps und Veranstaltungstermine. Abonniert werden kann der Newsletter auf der Homepage der Architektenkammer (aknw.de) im Bereich „Aktuelles/Newsletter“.

Das Abo ist kostenfrei und kann jederzeit per Mail gekündigt werden.

Nachwuchskräfte auf Jobsuche werden ebenfalls auf der Homepage der Architektenkammer NRW fündig. Im Bereich „Jobbörse“ gibt es die Möglichkeit, Stellengesuche zu hinterlegen und nach Stellenangeboten zu recherchieren. Das Eintragen eines Stellengesuchs erfolgt problemlos über ein Online-Formular, die vorherige Registrierung ist kostenlos.

Pflichtlektüre für alle Architekt*innen sowie Stadtplaner*innen und auch die Junior-Mitglieder der AKNW in Deutschland ist das monatlich erscheinende Deutsche Architektenblatt (DAB). Das offizielle Mitteilungsorgan der deutschen Architektenkammern wird von der Bundesarchitektenkammer herausgegeben und bietet alle notwendigen, berufsrechtlich relevanten Informationen.

Das Architektenblatt wird jedem Kammermitglied kostenlos und automatisch zugesendet. Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erhalten das Magazin mit einem umfangreichen NRW-Landesteil, den die AKNW monatlich aktuell erstellt.

Vor der Eintragung in die (Junior-)Architektenliste kann das DAB übrigens direkt beim Verlag abonniert werden ([Adresse siehe S. 53/54](#)); für Studierende gibt es ein Vorzugsabo. Das DAB ist außerdem auch in gut sortierten Buchhandlungen zu bekommen.

Natürlich ist die Architektenkammer NRW auch in den gängigen Social Media-Kanälen vertreten:

-  [instagram.com/architektenkammernrw/](https://www.instagram.com/architektenkammernrw/)
-  [facebook.com/aknrw](https://www.facebook.com/aknrw)
-  twitter.com/ak_nrw
-  [youtube.com/c/ArchitektenkammerNRW-AKNW](https://www.youtube.com/c/ArchitektenkammerNRW-AKNW)
-  de.linkedin.com/company/architektenkammer-nrw
-  [xing.com/pages/architektenkammer-nordrhein-westfalen](https://www.xing.com/pages/architektenkammer-nordrhein-westfalen)

**JA*
AUF
SOCIAL
MEDIA**



Kann ich als Absolvent*in einen Bauantrag einreichen?

Einen Bauantrag einreichen dürfen nur Verfasser*innen mit Bauvorlageberechtigung. Grund ist, dass der Entwurfsverfasser bzw. die Entwurfsverfasserin die Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit einer Baumaßnahme übernimmt. Absolvent*innen und auch Junior-Mitglieder sind nicht bauvorlageberechtigt und dürfen auch keine Bauanträge einreichen.

100

Rechtliche Grundlage der Bauvorlageberechtigung ist Paragraph 67 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), nach dem Bauunterlagen für das Genehmigungs- oder das Freistellungsverfahren von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu unterschreiben sind.

Die Bauvorlageberechtigung hat:

1. Wer die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf.
2. Wer Mitglied einer Ingenieurkammer und Angehöriger der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ ist und mindestens zwei Jahre lang praktisch in der Planung und Überwachung von Gebäuden tätig war.
3. Wer die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, eine ergänzende Hochschulprüfung abgelegt hat und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

Bauliche Änderungen von Gebäuden, die mit der Berufsaufgabe von Innenarchitekt*innen verbunden sind, dürfen im Übrigen auch ohne eine ergänzende Hochschulprüfung vom Innenarchitekten oder der Innenarchitektin eingereicht werden.

Junior-Mitglieder der Architektenkammer NRW sind nicht bauvorlageberechtigt!

Angestellt in einem Architektenbüro.

Welches Gehalt wird im Durchschnitt gezahlt?

Für Angestellte im Architekturbüro gibt es keine allgemein verbindlichen Tarifverträge. Dies bedeutet, dass die Gehälter mit dem Arbeitgeber frei zu vereinbaren sind – abhängig von der persönlichen Qualifikation, der Berufserfahrung und dem vereinbarten Tätigkeitsbereich.

Für Beschäftigte in öffentlichen Verwaltungen gelten in der Regel Tarifverträge. Das heißt, dort gelten Vorgaben für die Entlohnung in Abhängigkeit von der Stellenbeschreibung. Allerdings kann man unter Umständen auch dort über die Entgeltgruppen verhandeln.

Absolvent*innen sowie Junior-Mitglieder der AKNW sind gut beraten, wenn sie sich vor dem Einstellungsgespräch bei Berufskolleginnen und -kollegen nach den durchschnittlich gezahlten Gehältern erkundigen. Eine gute Informationsquelle sind auch die Umfragen, die die Architektenkammer NRW regelmäßig unter ihren Mitgliedern durchführt. Diese geben einen Eindruck

von den Gehaltsstrukturen. Du findest die jeweils aktuelle „Architektenbefragung“ der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unter [aknw.de](https://www.aknw.de), Rubrik „Über uns/Daten und Fakten“. Die Erhebungen der AKNW zeigen, dass die durchschnittliche Gehaltshöhe von Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen eher in der unteren Hälfte der Vergleichsskala der akademischen Berufe liegt. Vor allem die Einstiegsgehälter sind häufig niedrig. In den letzten Jahren hat die Planungsbranche insgesamt einen Boom erlebt, der dazu geführt hat, dass Planer*innen am Markt stark nachgefragt sind. Vor diesem Hintergrund hat sich auch das Gehaltsniveau der Angestellten positiv entwickelt.



[aknw.de/ueber-uns/
daten-und-fakten](https://www.aknw.de/ueber-uns/daten-und-fakten)

Versicherungen nach dem Studium.

Berufshaftpflichtversicherung direkt nach dem Abschluss?

12

Eine Berufshaftpflichtversicherung soll Planer*innen sowie Bauherr*innen im Fall von Planungs- und Bauüberwachungsfehlern absichern und schützen. Geschädigte erhalten im Schadensfall eine Zahlung von der Versicherung, wenn die Forderung berechtigt ist. Planende unterstützt die Versicherung zudem im Fall unberechtigter Forderungen.

Für die meisten Absolvent*innen (Ausnahme: freischaffend tätige Junior-Mitglieder) besteht zunächst keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Dennoch sollten Berufsanfänger*innen und Existenzgründer*innen genauso wie Architekt*innen bei jedem Planungsauftrag das bestehende, erhebliche Haftungsrisiko durch eine Versicherung absichern. Gerade Berufsanfänger*innen kann der erste Schadensfall die wirtschaftliche Existenz kosten.

Bei Angestellten in einem Architekturbüro ist das berufliche Risiko in der Regel überschaubar, da Arbeitgeber*innen weisungsgebundene Mitarbeiter*innen regelmäßig in den Schutz der für das Büro bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließen werden. Fehler aufgrund von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit sind in der Regel abgedeckt. Risiken bleiben bei grob fahrlässigen Fehlern, für die auch die Haftpflichtversicherung in der Regel nicht eintritt und für die der Arbeitgeber vom Angestellten unter Umständen Regress verlangen kann.

Bei jeder (auch nur gelegentlich) selbstständigen Nebentätigkeit einer angestellten Person ist der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung dringend erforderlich, da die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (auch wenn diese*r die Nebentätigkeit genehmigt hat) nicht greift. Bei vereinzelt Nebentätigkeiten empfiehlt sich in der Regel der Abschluss von Objektversicherungen. →

Wenn Du in freier Mitarbeit tätig bist, haftest Du persönlich für Deine Fehler. Du solltest daher mit Deinem Auftraggeber eine Vereinbarung treffen, dass Deine Leistung in den für den Büroinhaber bestehenden Versicherungsschutz aufgenommen wird. Dabei sollte beachtet werden, dass der Büroinhaber bzw. die Büroinhaberin einen zunächst bestehenden Versicherungsschutz ohne Mitwirkung des freien Mitarbeiters bzw. der freien Mitarbeiterin kündigen kann oder mit der Zahlung der Versicherungsprämien in Rückstand geraten kann – und so der Versicherungsschutz auch für den freien Mitarbeiter bzw. die freie Mitarbeiterin verloren gehen könnte. In Zweifelsfällen, insbesondere aber bei Auftragsverhältnissen mit mehreren Vertragspartner*innen,

wird ein freier Mitarbeiter bzw. eine freie Mitarbeiterin mit dem Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung das hohe persönliche Risiko besser abdecken.

Nach der Eintragung in die (Junior-)Architektenliste bzw. Stadtplanerliste sind freischaffende AKNW-Mitglieder gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Das Baukammergesetz NRW führt hierzu aus: „Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Sie sind insbesondere verpflichtet, (...) sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.“ (Vgl. Paragraf 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW)

Dabei ist darauf zu achten, dass die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz NRW Mindestdeckungssummen festlegt. Diese betragen für alle Mitglieder 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. Euro für Personenschäden.

Auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen sollte bei der Deckungssumme nicht gespart werden. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes sollte niemals unterschätzt werden. Nicht selten heißt es bei Berufseinsteiger*innen: „Der erste Auftrag – und schon pleite“. Adressen von Versicherungen findest Du im Anzeigenteil des Deutschen Architektenblatts.



JA*
ABER
HALLLO!



Was macht das Versorgungswerk? Kann ich dort Mitglied werden?

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW ist die gesetzliche berufsständische Altersversorgung für Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen sowie Stadtplaner*innen in NRW. Es bietet eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit, für das Alter und für die Hinterbliebenen.

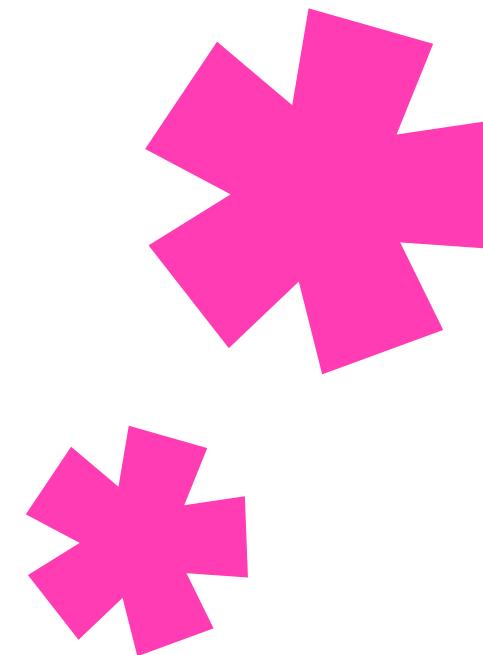


Bereits Junior-Mitglieder der Architektenkammer NRW profitieren vom Angebot des Versorgungswerks. Denn mit der Mitgliedschaft in der AKNW geht automatisch die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk der AKNW einher. Die Meldung an das Versorgungswerk erfolgt automatisch nach der Eintragung in die Liste der Junior-Architekt*innen, Junior-Innenarchitekt*innen, Junior-Landschaftsarchitekt*innen oder Junior-Stadtplaner*innen.

Die berufsständische Altersversorgung bietet erhebliche Vorteile. Beispielsweise greift die Berufsunfähigkeitsabsicherung vom ersten Tag der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Zu beachten ist, ob und wie lange Du eventuell schon Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt hast. Ist dieser Zeitraum kürzer als 60 Monate, so

Bei allen Fragen rund um die Altersvorsorge sowie zur Vorsorge bei Berufsunfähigkeit kannst Du Dich direkt an das Versorgungswerk wenden.

www.vw-aknrw.de



kannst Du Dir die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge (den Arbeitnehmeranteil) auszahlen lassen. Diese Beiträge kannst Du in das Versorgungswerk einzahlen. Sie erhöhen die spätere Rentenzahlung.

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Inselstraße 27 | 40479 Düsseldorf
Tel. 0211/4 92 38 - 0 | Fax -30
E-Mail: info@vw-aknrw.de

Wechsel in ein anderes
Bundesland oder ins Ausland.

Was muss ich als AKNW-Mitglied im Falle eines Umzugs beachten?

14

Grundsätzlich gilt bei einem Umzug in ein anderes Bundesland, dass Du in der jeweiligen Landesarchitektenkammer die Eintragung beantragen solltest. Sofern Du nicht zusätzlich einen Nebenwohnsitz, eine Beschäftigung oder einen Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen hast, wirst Du in NRW aus der jeweiligen Liste gelöscht.

Wenn Du Junior-Architekt*in, Junior-Innenarchitekt*in, Junior-Landschaftsarchitekt*in oder Junior-Stadtplaner*in bist, ist es möglich, dass in der Kammer Deines neuen Bundeslandes keine entsprechende Junior-Mitgliedschaft angeboten wird. Auch in diesem Fall erlischt Deine Mitgliedschaft in der AKNW, da diese an einen Wohn- oder Arbeitsort in Nordrhein-Westfalen gebunden ist.

Wenn der Aufenthalt in einem anderen Bundesland zeitlich begrenzt ist, dann kannst Du Deine Mitgliedschaft bei der Architektenkammer NRW z. B. neben der Mitgliedschaft in dem neuen Bundesland für diesen Zeitraum einfach ruhen lassen. Solltest Du die Eintragungsvoraussetzungen für beide Bundesländer erfüllen, kann auch eine Doppelmitgliedschaft in beiden Länderkammern in Betracht gezogen werden.

Da ein Wechsel in eine andere Kammer Einfluss auf eine eventuell bereits erworbene Mitgliedschaft im Versorgungswerk haben kann, ist es ratsam, sich dort vorab über die Auswirkungen zu informieren.

Bei einem zeitlich begrenzten Umzug ins Ausland solltest Du Deine Mitgliedschaft in der AKNW ruhen lassen. Das erleichtert Dir die Arbeit bei Deiner Rückkehr, weil dann kein erneutes Eintragungsverfahren erforderlich ist.



Falls noch Fragen offen sind.

So kommst Du an mehr Infos ...

... zur Architektenkammer Nordrhein-Westfalen:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf
Tel. 0211/49 67 - 0
info@aknw.de
aknw.de

Die direkten Ansprechpersonen bei der AKNW zu einzelnen Themengebieten findest Du in einer Übersicht auf unserer Homepage unter aknw.de, Rubrik „Über uns/Kontakt“.

... zu Seminaren:

**Akademie der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen gGmbH**
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf
Tel. 0211/49 67-45/-46/-48/-58/-74
anmeldung@akademie-aknw.de
akademie-aknw.de

... zu Jobangeboten:

In der **AKNW-Jobbörse** auf aknw.de
(Rubrik: „Service“, „Jobbörse“)

Hier finden Planerinnen und Planer Stellenangebote aus NRW und ganz Deutschland. Täglich laufen hier neue Jobanzeigen ein.

... zum Thema „Existenzgründung“:

Allgemeine Informationen zu Fördermöglichkeiten erhältst Du in der Existenzgründerberatung der **Architektenkammer NRW** unter Tel. 0211/49 67-36.

... zu Rechtsthemen:

aknw.de, Rubrik „Politik & Recht“

... zum Versorgungswerk:

**Versorgungswerk der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen**
Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf
Tel. 0211/4 92 38 - 0
info@vw-aknrw-nrw.de
vw-aknrw.de

... zum Abonnement des Deutschen Architektenblatts (DAB):

**Solutions by HANDELSBLATT MEDIA
GROUP GmbH**
Toulouser Allee 27
40211 Düsseldorf
Tel. 0211/54 227-700
dabonline.de





Impressum

Herausgeber

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Tel. 0211/49 67- 0

info@aknw.de

aknw.de

7. Auflage

Stand: April 2023

Gestaltung

KOMMUNIKATION LOHNZICH GmbH & Co. KG

Krablerstraße 28–30 | Hinterhof

45326 Essen

Tel. 0201/82 14 66-0

post@lohnzich.de

lohnzich.de

**JA*WOLL,
WIR FREUEN
UNS AUF DICH!**

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen

